

Technical Services Hungaria Járműjavító Korlátolt Felelősségű Társaság

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Käufe durch die TS Hungaria Kft.**

Wirksam: ab dem 10. März 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE DATEN DER TS-HU.....	3
2.	GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB).....	3
3.	BEGRIFFE.....	3
4.	DER VERTRAG.....	4
5.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	7
6.	GARANTIE, MÄNGELHAFTUNG.....	8
7.	ZUSAMMENARBEIT UND KONTAKT.....	8
8.	ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND.....	9
9.	VERTRAULICHKEIT.....	9
10.	URHEBERRECHT.....	9
11.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	10

1. ALLGEMEINE DATEN DER TS-HU

Firmenname:	Technical Services Hungaria Járműjavító Korlátolt Felelősségű
Abgekürzter Firmenname:	Társaság
Firmensitz:	TS Hungaria Kft.
Handelsregisternummer:	3527 Miskolc, Kandó Kálmán tér 1.
Steuernummer:	05-09-002518
Zentrale Rufnummer:	11065106-2-05
Zentrale E-Mail-Adresse:	+36 30 131 5155
Website-Adresse:	TSH.Einkauf@railcargo.com www.tshungaria.hu

2. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) sind anzuwenden:

- a) auf von der TS Hungaria Kft (nachfolgend: TS-HU) als Besteller, Auftraggeber abgeschlossene Werkverträge bzw. Auftragsverträge sowie auf die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse;
- b) auf von der TS-HU als Käufer abgeschlossene Kaufverträge von beweglichen Sachen bzw. auf die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse;
- c) auf von der TS-HU als Mieter abgeschlossene Mietverträge bzw. die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse;
- d) auf von der TS-HU als Kunde oder Nutzer abgeschlossene sonstige Verträge über die Inanspruchnahme verschiedener Dienstleistungen, die nicht den oben genannten zuzuordnen sind, bzw. die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse.

2.2. Die vorliegenden AGB regeln die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die durch die oben genannten Verträge begründeten Rechtsverhältnisse.

3. BEGRIFFE

Die mit großen Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe in diesen AGB haben die folgende Bedeutung:

Ad-hoc-Abruf bedeutet die Bestellung einer Dienstleistung durch TS-HU in Fällen, in denen ein Rahmenvertrag zwischen den Parteien in Kraft ist, einschließlich des Entgelts für die betreffende Dienstleistung.

Ad-hoc-Bestellung bedeutet einen Auftrag, der sich aus der Annahme des Angebots des Dienstleisters durch die TS-HU ergibt, wenn der zwischen den Parteien geltende Rahmenvertrag das Entgelt für die betreffende Dienstleistung nicht enthält.

BGB bedeutet das Gesetz Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch.

Dienstleister bedeutet die Person, die den Dienst für die TS-HU erbringt.

Dienstleistung bedeutet jeden Verkauf von Waren durch den Dienstleister an die TS-HU oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Dienstleister an die TS-HU im Rahmen dieser AGB, wie in Punkt 2.1 definiert.

Unter **höherer Gewalt** sind äußere Ursachen zu verstehen, die sich der Kontrolle von TS-HU oder des Dienstleisters entziehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und bei denen nicht erwartet werden konnte, dass die Partei, die sich auf die Ursache beruft, den Umstand, der die vertragliche

Leistung verhindert, vermeiden oder die Folgen des Schadens abwenden würde; dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich: Krieg, Sabotage, Aufruhr, Bombenattentat, Revolution, sonstiger Notstand, Umweltkatastrophen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Brand, Epidemie, Überschwemmung, Sturm, Blitzschlag, Streik, Maßnahmen der gesetzlich dazu befugten Organe, schwere Betriebsstörungen, Embargo, Boykott, Einfuhr-/Ausfuhrverbote, die Erkrankung von Massen verursachende Epidemien usw.

Körperschaftssteuergesetz bedeutet das Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer.

Parteien bedeutet den Dienstleister und die TS-HU zusammen.

Partei bedeutet den Dienstleister oder die TS-HU.

Rechnungslegungsgesetz bedeutet das Gesetz Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung.

TS-HU bedeutet die Technical Services Hungaria Jár್ಮűműjavító Korlátolt Felelősségű Társaság.

Umsatzsteuergesetz ist das Gesetz Nr. CXXXVII von 2007 über die Allgemeine Umsatzsteuer.

Verbundenes Unternehmen bedeutet ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 4 23. Punkt des Körperschaftssteuergesetzes.

Vertrag bedeutet den Vertrag zwischen dem Dienstleister und der TS-HU über den Gegenstand des Dienstes, einschließlich des Rahmenvertrags (falls vorhanden), der zwischen den Parteien in Kraft ist, und des Ad-hoc-Abrufs, der Ad-hoc-Bestellung (falls vorhanden), die während der Laufzeit des Rahmenvertrags abgeschlossen wurden.

4. DER VERTRAG

Zustandekommen des Vertrags

- 4.1. Ist kein Rahmenvertrag zwischen den Parteien in Kraft, so gilt der Vertrag für die betreffende Dienstleistung mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der Parteien als geschlossen.
- 4.2. Wenn ein Rahmenvertrag zwischen den Parteien besteht, der auch die Entgelte für die Dienstleistungen enthält, ist die TS-HU berechtigt, die Dienstleistung durch Ad-hoc-Abrufe zu bestellen.
- 4.3. Sofern zwischen den beiden Parteien ein Rahmenvertrag in Kraft ist, der die Entgelte, Preise für die betreffenden Dienstleistungen nicht enthält, unterbreitet der Dienstleister der TS-HU innerhalb der im Rahmenvertrag festgelegten Frist ein Angebot. Nimmt die TS-HU das Angebot innerhalb der Angebotsfrist schriftlich an, so kommt der Vertrag für die betreffende Bestellung zwischen den Parteien mit dessen Annahme zustande. Vor der Abgabe des Angebots führt der Dienstleister auf Verlangen der TS-HU oder wenn der Dienstleister es für erforderlich hält, kostenlos eine Besichtigung vor Ort durch; unterlässt er dies, so kann er sich später nicht auf Gründe oder Umstände berufen, von denen er bei der Besichtigung vor Ort hätte Kenntnis erlangen können, um vom Angebot abzuweichen (insbesondere auch nicht, um das Entgelt zu ändern).
- 4.4. Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, ist der Vertrag (einschließlich des Ad-hoc-Abrufs und der Ad-hoc-Bestellung) nur gültig, wenn er schriftlich abgefasst wurde. Falls der Vertrag nur von der TS-HU unterzeichnet wurde und der Dienstleister anschließend mit der Leistung beginnt, wird davon ausgegangen, dass er den von TS-HU unterzeichneten Vertrag und alle seine Bestimmungen akzeptiert hat, so dass der Vertrag zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Beginns der Leistung gültig abgeschlossen ist.

Gemeinsame Regelungen in Bezug auf Verträge

- 4.5. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort der Sitz von TS-HU, d.h. 3527 Miskolc, Kandó Kálmán tér 1. (Zufahrt mit dem Fahrzeug: 3528 Miskolc, Csokonai u. 46.)
- 4.6. **Legen die Parteien nicht schriftlich eine Leistungsfrist oder eine Lieferfrist fest und lässt sich dies auch nicht aus der Art der Dienstleistung ableiten, so sehen die Parteien als Leistungsfrist die kürzestmögliche, für die Leistung nötige Leistungsfrist an.** Überschreitet diese kürzestmögliche angemessene Leistungsfrist nach Ansicht des Dienstleisters 10 (zehn) Arbeitstage, so hat der Dienstleister die TS-HU vor Vertragsabschluss darüber zu informieren. Geschieht dies nicht, kann sich der Dienstleister später nicht darauf berufen, dass die Frist von 10 Werktagen zur Erfüllung nicht angemessen gewesen sei; ab dem 11. Arbeitstag ist das so anzusehen, dass der Dienstleister in Verzug gerät.
- 4.7. Der Dienstleister ist für die Bereitstellung von allfälligen Arbeitsblättern, Wiegescheinen, Lieferscheinen, Garantiescheinen sowie für die Führung des Arbeitsprotokolle und Bautagebücher im Zusammenhang mit den Leistungen verantwortlich.
- 4.8. Der Dienstleister ist nur dann berechtigt, Unterauftragnehmer oder Mitwirkende einzuschalten, wenn er vorher von der TS-HU eine schriftliche Zustimmung dafür erhalten hat.
- 4.9. Der Dienstleister muss die auf dem Gelände des TS-HU geltenden Vorschriften (z. B. Verkehrs-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Eigentumsschutzvorschriften) einhalten (und dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer und Auftragnehmer diese einhalten). Der Dienstleister muss dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Mitwirkenden mit diesen Vorschriften vertraut sind.
- 4.10. Der Dienstleister muss während der Vertragslaufzeit jederzeit über alle Voraussetzungen, Genehmigungen, Arbeitsmittel, personellen Ressourcen und Qualifikationen verfügen, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Wenn Änderungen der entsprechenden Lizenz(en) des Dienstleisters oder in Bezug auf deren Gültigkeit eintreten, muss er die TS-HU unverzüglich darüber informieren.

Besondere Regelungen in Bezug auf Werkverträge

- 4.11. Der Dienstleister ist verpflichtet, seine Tätigkeit in bestmöglicher Qualität erster Güte durchzuführen. Dazu stellt er entsprechend qualifizierte Fachkräfte bereit und hält alle geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsständischen Vorschriften, Weisungen (insbesondere alle Umweltvorschriften), Branchengepflogenheiten sowie ihm vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebrachte und von der ÖBB-Unternehmensgruppe eventuell vorgegebenen Vorschriften und Normen ein.

Besondere Regelungen in Bezug auf Kaufverträge

- 4.12. Die gelieferten, übergebenen Produkte müssen erstklassig sein und den einschlägigen Produktspezifikationen, Qualitätsanforderungen, Normen sowie den einschlägigen behördlichen, gesetzlichen und sonstigen Anforderungen der ÖBB-Unternehmensgruppe, die dem Dienstleister vor Vertragsabschluss bekannt gegeben wurden, entsprechen.
- 4.13. Bei der Adressierung der Pakete und der Verpackung der Produkte ist der der Dienstleister verpflichtet, mit der größtmöglichen Sorgfalt laut dem Folgenden vorzugehen: Der Dienstleister erstellt in jedem Fall eine Adressierungsvorlage, die auf allen Paketen angebracht wird. Diese Adressierungsvorlage muss folgende Angaben enthalten:
- Angaben zum Absenderunternehmen (genauer Name und Anschrift);
 - Name der absendenden Person;
 - genauer Name und Anschrift des Empfängerunternehmens;
 - genauer Name der Person, an die die Sendung gerichtet ist

- Bezeichnung, Menge, Maßeinheit, Artikelnummer der gelieferten Ware;
- bei Gefahrgütern die Angabe dazu;
- die Nummer des allfälligen Rahmenvertrags und der Ad-hoc-Bestellung zwischen den Vertragsparteien.

4.14. In jedem Fall muss die Verpackung so beschaffen sein, dass sie geschlossen und vor Witterungseinflüssen geschützt ist und sich unbeschädigt öffnen lässt.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Leistungsort in jedem Fall der von TS-HU bezeichnete Ort innerhalb des Betriebsgeländes an der Anschrift des Firmensitzes von TS-HU.

Geltung, Änderung, Beendigung des Vertrags, Vertragsbruch

- 4.15. Soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren bzw. die Art der Dienstleistung nichts anderes erfordert, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.16. Änderungen des Vertrags (insbesondere Änderungen des Ad-hoc-Abrufs und der Ad-hoc-Bestellung) können im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden und sind nur gültig, wenn die Parteien die Änderung schriftlich abfasst und diese unterzeichnet haben.
- 4.17. Der Vertrag kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden, und zwar durch schriftliche Kündigung wie nachstehend beschrieben.
- 4.18. Bei einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Vertrag sind die Parteien nur dann berechtigt, den Vertrag durch schriftliche ordentliche Kündigung zu beenden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag sind die Parteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen.
- 4.19. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch außerordentliche schriftliche Kündigung - unter Angabe von Gründen und Tatsachen - zu beenden bzw. bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch die andere Vertragspartei in gleicher Weise schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.20. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn die TS-HU mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts in einen länger als 30 Tage dauernden Verzug gerät.
- 4.21. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Dienstleisters liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn (i) im Falle einer mangelhaften Leistung der Mangel nicht innerhalb der von der TS-HU gesetzten Nachfrist behoben wird, oder wenn eine mangelhafte Leistung gleicher oder ähnlicher Art auftritt, für die die TS-HU bereits eine Nachfrist gesetzt hat; (ii) wenn sich vor Ablauf der Leistungsfrist herausstellt, dass der Dienstleister die Leistung nur mit so erheblicher Verzögerung erbringen kann, dass es nicht mehr im Interesse des TS-HU liegt, dass die Leistung erbracht wird.
- 4.22. Für beide Vertragsparteien gelten die folgenden Punkte als schwerwiegende Vertragsverletzungen:
- wenn die Partei ihre Mitwirkungspflicht in einer wesentlichen Angelegenheit verletzt; dies gilt auch für den Fall, dass der Dienstleister die Kontrolltätigkeiten der TS-HU behindert bzw. nicht angemessen unterstützt;
 - wenn die Partei die Leistung ohne triftigen Grund verweigert;
 - wenn die Partei durch eine Erklärung, ein Verhalten oder eine Praxis den guten Ruf der anderen Vertragspartei verletzt;
 - wenn die Partei gegen die Bestimmungen über die Vertraulichkeit verstößt;
 - wenn gegen die Partei ein Konkurs-, Abwicklungs-, Liquidations- oder Zwangsabwicklungsverfahren eingeleitet wird oder wenn ihr(e) Gesellschafter beschließ/t/en, die Partei ohne Rechtsnachfolge aufzulösen.

- 4.23. Besteht zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag, so berührt die Beendigung der unter den Rahmenvertrag fallenden Ad-hoc-Bestellungen, Ad-hoc-Abrufe, gleich aus welchem Grund, nicht den Bestand und den Geltungsbereich des Rahmenvertrags; die Beendigung des Rahmenvertrags, gleich aus welchem Grund, bedeutet jedoch auch die Beendigung der unter den Rahmenvertrag fallenden Ad-hoc-Bestellungen, Ad-hoc-Abrufe.
- 4.24. Die Parteien sind von den Folgen einer Vertragsverletzung befreit, wenn die Vertragsverletzung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über das Eintreten der höheren Gewalt unter Angabe der Ursache und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer der höheren Gewalt. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so kann sich die Vertragspartei später nicht auf die höhere Gewalt berufen. Die Fristen werden um die begründete Frist der höheren Gewalt verlängert, die der anderen Partei ordnungsgemäß mitgeteilt wurde. Auch im Fall von höherer Gewalt bemühen sich die Parteien im Rahmen ihrer Zusammenarbeit um Schadensminderung. Die Parteien vereinbaren jedoch, dass, wenn die höhere Gewalt länger als 30 (dreißig) Tage andauert, die andere Partei (d.h. die Partei, die sich nicht auf die höhere Gewalt beruft) das Recht hat, den Vertrag schriftlich zu kündigen oder mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden. In einem solchen Fall braucht das Wegfallen des Interesses nicht nachgewiesen zu werden, und die Partei, die von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch macht, erleidet durch die Beendigung des Vertrages keine nachteiligen Rechtsfolgen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Die an den Dienstleister zu zahlenden Entgelte und die Kaufpreise für die Produkte werden von den Parteien im Voraus schriftlich vereinbart. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die angegebenen Entgelte und Preise Bruttoentgelte und -preise, die die Mehrwertsteuer enthalten.
- 5.2. Der Klarheit halber vereinbaren die Parteien, dass die von ihnen akzeptierten Entgelte und Preise feste Entgelte und Preise sind, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, und dass der Dienstleister nicht berechtigt ist, sie einseitig zu ändern.
- 5.3. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, ist der Dienstleister nicht berechtigt, von der TS-HU über das im Vertrag festgelegte Entgelt oder den Kaufpreis hinaus weitere Kosten zu verlangen. In diesem Zusammenhang legen die Parteien fest, dass, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die im Vertrag festgelegten Entgelte und die Preise der betreffenden Produkte, die Kosten für die Verpackung, die Kosten für den Transport zum Leistungsort, die Lieferung und die mit der Lieferung verbundenen Kosten sowie alle anderen in diesem Punkt nicht genannten Preise, Gebühren und Kosten umfassen.
- 5.4. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist TS-HU nicht verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten.
- 5.5. Die TS-HU stellt innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung eine Leistungsbescheinigung aus und übergibt diese dem Dienstleister.
- 5.6. Die TS-IIU zahlt die an den Dienstleister zu entrichtenden Entgelte, den Kaufpreis und sonstige Kosten nachträglich auf der Grundlage der vom Dienstleister gemäß der jeweils geltenden ungarischen Gesetzgebung bzw. diesen AGB ausgestellten Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem Datum des Rechnungseingangs. Der Dienstleister hat der Rechnung in jedem Fall ein Original des von TS-HU ausgestellten Leistungsnachweises (im Falle eines Kaufvertrages den von beiden Parteien unterzeichneten Lieferschein) beizufügen. In Ermangelung dieses Dokuments ist der Dienstleister nicht berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Reicht der Dienstleister eine Rechnung unrichtig oder unvollständig ein, so wird die 30-tägige Zahlungsfrist ab dem Datum der Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und ihrer Anlage(n) an die TS-HU berechnet.

- 5.7. Der Dienstleister ist verpflichtet, auf der Rechnung folgende Angaben machen:
- die obligatorischen Inhaltselemente gemäß den jeweils geltenden ungarischen Rechtsvorschriften;
 - falls vorhanden und dem Dienstleister vom Besteller mitgeteilt, die Auftragsnummer gemäß SAP der TS-HU;
 - die Leistungsfrist gemäß Rechnungslegungsgesetz, sofern die Parteien die Leistungsfrist gemäß § 58 Umsatzsteuergesetz vereinbart haben.

6. GARANTIE, MÄNGELHAFTUNG

- 6.1. Ist der Dienstleister verpflichtet, ein mangelhaftes Produkt oder eine mangelhafte Dienstleistung zu reparieren, so hat er, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach Kenntnisnahme des Mangels – spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen – mit der Reparatur zu beginnen und diese bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels fortzusetzen. Ist der Dienstleister verpflichtet, ein mangelhaftes Produkt oder eine mangelhafte Dienstleistung zu ersetzen, hat er dafür zu sorgen, dass der Ersatz innerhalb derselben Frist erfolgt. Der Dienstleister erkennt an, dass die TS-HU ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung dieser Bestimmungen hat und dass jeder Verstoß gegen sie als schwerwiegende Vertragsverletzung angesehen wird.
- 6.2. Hält der Dienstleister die in Punkt 6.1 genannten Fristen nicht ein, ist die TS-HU berechtigt, die Nachbesserung oder den Ersatzlieferung auf Kosten des Dienstleisters selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht steht der TS-HU auch dann zu, wenn die Nachbesserung oder der Ersatz unaufschiebbar ist (insbesondere, wenn dies für die kontinuierliche Durchführung der Tätigkeit von TS-HU erforderlich ist).

7. ZUSAMMENARBEIT UND KONTAKT

- 7.1. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die die vertragsgemäße, insbesondere die rechtzeitige Erbringung der Leistung gefährden oder verhindern.
- 7.2. Im Auftrag der TS-HU sind deren Mitarbeiter und Vertreter (so insbesondere, aber nicht ausschließlich der Leiter des integrierten Managementsystems, der Schweißverantwortliche, der Verantwortliche für die Qualitätskontrolle und andere autorisierte Fachleute der TS-HU) berechtigt, vorherige Produkt- und Produktionsprozessinspektionen am Sitz des Dienstleisters, in dessen Räumlichkeiten oder bei seinen Unterauftragnehmern durchzuführen. Der Dienstleister muss diese Inspektionen in den Räumlichkeiten seiner Unterauftragnehmer ermöglichen. Die Überprüfung entbindet weder den Dienstleister von den Folgen einer mangelhaften Leistung oder von seiner Verpflichtung, ein Produkt oder eine Dienstleistung in zufriedenstellender Qualität zu liefern, noch hindert sie die TS-HU daran, die Annahme des mangelhaften Produkts oder der mangelhaften Dienstleistung zu verweigern bzw. ihre anderen diesbezüglichen Rechte auszuüben.
- 7.3. Die Parteien übermitteln einander ihre Erklärungen und Mitteilungen schriftlich per Post, auf elektronischem Wege oder durch persönliche Übergabe. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gelten Mitteilungen per E-Mail zwischen den Vertragsparteien - vorbehaltlich der Einhaltung dieses Punktes - als schriftlich. Im Falle der Kommunikation per E-Mail sind Mitteilungen an TS-HU an die im Vertrag angegebene Kontaktadresse oder, in Ermangelung dessen, an die in Punkt 1 dieser AGB angegebene Adresse zu senden.
- 7.4. Eine Postsendung gilt am Tag der Unterzeichnung des Rücksendebelegs als zugestellt; hat der Empfänger die Annahme verweigert, gilt die Postsendung am Tag des Zustellversuchs als zugestellt. War die Zustellung erfolglos, weil der Empfänger das Schriftstück nicht angenommen hat (es wurde mit dem Vermerk „nicht

verlangt“ an den Absender zurückgeschickt), gilt die Postsendung am 5. Arbeitstag nach dem zweiten Zustellversuch als zugestellt.

- 7.5. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestätigung durch die andere Vertragspartei gilt die Übermittlung per E-Mail an dem auf den Tag der Übermittlung folgenden Werktag um 9.00 Uhr als zugestellt.
- 7.6. Bei persönlicher Zustellung gilt die Mitteilung als am Tag der Zustellung zugestellt, was auf der schriftlichen Empfangsbestätigung festgehalten werden muss.

8. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

- 8.1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem ungarischen Recht. In Angelegenheiten, die in diesen AGB nicht geregelt sind, ist das anzuwendende ungarische Recht, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, maßgebend. Die Parteien bemühen sich um eine gütliche, außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten; sollte dies jedoch zu keinem Ergebnis führen, vereinbaren sie die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Miskolc bzw. des Landgerichts Miskolc, abhängig von deren Zuständigkeit.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1. Die Parteien vereinbaren, den Inhalt des Vertrags und alle auf irgendeine Weise im Rahmen des Vertrags erhaltenen Informationen (nachfolgend in diesem Punkt zusammenfassend: Informationen) als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Vorbehaltlich dessen werden die Parteien die Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich oder durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung verpflichtet oder haben die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt.
- 9.2. Für die Zwecke der Vertraulichkeit gelten der Eigentümer, ein Angestellter, ein Unterauftragnehmer, ein Mitwirkender oder ein verbundenes Unternehmen der Partei nicht als Dritte im Sinne des vorstehenden Punktes; die Partei stellt jedoch sicher, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß diesem Punkt auch von diesen Personen eingehalten wird.
- 9.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wird durch die Beendigung des Vertrags nicht berührt und bleibt auch nach der Beendigung auf unbestimmte Zeit bestehen.

10. URHEBERRECHT

- 10.1. Sofern der Dienstleister vor Vertragsabschluss nicht anderweitig informiert, gilt der Dienstleister als ausschließlicher Inhaber der Urheber- und Eigentumsrechte an den von ihm geschaffenen geistigen Werken. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt sich der Dienstleister ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen geistigen Werke (z.B., aber nicht nur, urheberrechtlich geschützte Werke, urheberrechtlich geschützte Marken, unter Markenschutz stehende Designs) von TS-HU ohne territoriale Begrenzung, auf unbestimmte Zeit (d. h. für die gesamte Schutzdauer des Werkes), für alle Verwendungszwecke und in jedem Umfang genutzt werden können. Im Falle von markenrechtlich geschützten Zeichen, Mustern und anderen Werken, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, erklärt sich der Dienstleister damit einverstanden, dass die TS-HU als Rechtsinhaber einen Antrag auf Schutz beim Nationalen Amt für geistiges Eigentum stellen kann, und der Dienstleister verpflichtet sich, der TS-HU alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Nutzungsrecht der TS-HU ist ausschließlich. Das Nutzungsrecht umfasst ausdrücklich das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und in elektronischer oder sonstiger Form zu verbreiten, es zu bearbeiten, öffentlich aufzuführen und durch Dritte zu nutzen. Die Lizenz ist weder räumlich noch in der Anzahl der Nutzungen oder in sonstiger Weise beschränkt. Sofern nicht anders schriftlich von den Parteien vereinbart, umfasst die im Vertrag festgelegte Gegenleistung auch die Gegenleistung für das Nutzungsrecht/die Nutzungslizenz.
- 10.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass, wenn die in diesen AGB festgelegten Nutzungen während der


Laufzeit des Vertrages in der Weise geändert/erweitert werden, dass die bei Vertragsschluss bekannten und vertraglich zugelassenen Nutzungen effizienter, zu günstigeren Bedingungen oder mit besserer Qualität durchgeführt werden können, sich das durch den Vertrag erworbene Nutzungsrecht auch auf diese geänderten oder erweiterten Nutzungen erstreckt.

- 10.3. Die Parteien halten fest, dass die TS-HU berechtigt ist, das vorgenannte Nutzungsrecht ohne Zustimmung und Vergütung des Dienstleisters ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder eine weitere Nutzung unentgeltlich oder gegen Entgelt zu gestatten. Die TS-HU bedingt sich ausdrücklich aus, dass der Dienstleister ohne anderslautende schriftliche Erklärung das im Rahmen der Vertragserfüllung erstellte Werk weder an Dritte veräußern noch einem Dritten irgendwelche Nutzungsrechte einräumen darf.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Der Dienstleister hat die auf der von der TS-HU betriebenen Website (derzeit: www.tshungaria.hu) unter dem Menüpunkt „Adatvédelem/Datenschutz“ abrufbaren Informationen zur Datenverwaltung (wie z.B. die „Adatkezelési tájékoztató a TS Hungaria Kft. székhelyére belépő szerződéses partnereknek/Informationen zur Datenverwaltung für Vertragspartner, die den Sitz der TS Hungaria Kft. betreten“ und die Informationen zur Datenverwaltung der Website) gelesen und akzeptiert diese.
- 11.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die den ursprünglichen Absichten der Parteien am nächsten kommt.
- 11.3. **Frühere Vereinbarungen, Schriftwechsel oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen der Parteien, die nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, werden nicht Bestandteil des Vertrages. Keine Gepflogenheiten, deren Anwendung die Parteien in ihrer früheren Geschäftsbeziehung vereinbart haben oder die sie untereinander eingeführt haben, werden Bestandteil des Vertrages. Keine Gepflogenheit, die weithin bekannt ist und von den Parteien eines Vertrags ähnlicher Art in der betreffenden Branche regelmäßig angewendet wird, wird Bestandteil des Vertrages.**
- 11.4. Die in diesen AGB fettgedruckten und unterstrichenen Bestimmungen weichen wesentlich vom Gesetz und von der üblichen Geschäftspraxis ab.
- 11.5. Die AGB sind in ungarischer Sprache abgefasst. Die Übersetzung der AGB in eine andere Sprache dient nur zu Informationszwecken, und die Parteien halten daher ausdrücklich fest, dass im Falle von Unstimmigkeiten im Text oder bei Auslegungsfragen die Originalfassung - d.h. die ungarische Fassung - maßgebend ist.

Miskolc, 10.März 2025



TS Hungaria Kft.

Gábor Lchóczki und Albert Kőszeghy
TS Geschäftsführer
3527 Miskolc, Kándó Kálmán tér 1.
Adószám 11065106-2-05

Dienstleister